

Doktoratsordnung

für das Doktorat in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Version 1.0 Beschlossen an der Fakultätssitzung vom 30.05.2012

Änderungen:

Version 1.1 Beschlossen an der Fakultätssitzung vom 12.03.2014

Version 1.2 Beschlossen an der Fakultätssitzung vom 28.09.2016

Version 1.3 Beschlossen an der Fakultätssitzung vom 06.10.2021

4 Promotionskommission und Betreuung

[...]

4.1 Promotionskommission und Gutachter (§ 12 PVO)

Nach Festlegung der Betreuerin oder des Betreuers setzt der Dokoratsausschuss die Promotionskommission ein. Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission ist die Betreuerin oder der Betreuer. Mindestens ein Mitglied der Promotionskommission ist Mitglied des Instituts, an welchem das Programm angesiedelt ist.

Dazu schlägt die Betreuerin oder der Betreuer in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten dem Dokoratsausschuss eine oder mehrere geeignete und einschlägig qualifizierte Personen vor. In der Regel sind Gutachter stimmberechtigte Mitglieder der Fakultät oder haben von der Fakultät das Promotionsrecht verliehen bekommen. Weitere mögliche Gutachter sind:

- Ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten oder anderer Universitäten
- Privatdozierende oder Titularprofessorinnen und -professoren der Universität Zürich
- Professorinnen und Professoren von Institutionen mit denen eine formale Kooperationsvereinbarung auf Doktoratsstufe besteht

Gehören die Gutachter nicht der Fakultät an, ist der Entscheid des Dokoratsausschusses dem Fakultätsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Die Promotionskommission kann nach Einreichung der Dissertation bezüglich der Anzahl ihrer Mitglieder nicht mehr verändert werden, der Ersatz eines Mitgliedes der Promotionskommission durch ein anderes ist ab diesem Zeitpunkt nur mehr bei zwingenden Gründen möglich.

Sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch sämtliche als Gutachter aufgeführten Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet für die Dissertation ein Gutachten gemäss Abschnitt 9.3 zu verfassen (§ 34 PVO).

4.2 Doktoratsvereinbarung

[...]